



Entwurf einer Handreichung zur Organisation von Arbeitskreisen Trennung und Scheidung

Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile

Eine Handlungsanleitung zur Entwicklung eines Arbeitsmodells
einer wechselseitig akzeptierten Kompetenzüberschreitung.

Arbeitskreis Trennung-Scheidung im Landkreis Cochem-Zell

Dr. Traudl Fücksle-Voigt, Dipl. Psychologin, forens. Gutachterin, Hochschullehrerin, FH-Koblenz; Jürgen Rudolph, Familienrichter am Amtsgericht Cochem; Klaus Fischer, Dipl. Psychologe, Lebensberatungsstelle des Bistums Trier, Cochem; Bernhard Theisen, Rechtsanwalt, Cochem; Manfred Lengowski, Dipl. Sozialarbeiter, Kreisjugendamt Cochem-Zell

I. Rechtliche Grundlagen

zur interdisziplinären/interprofessionellen Zusammenarbeit zur Konflikt-schlichtung im Elternstreit

A)

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 03.11.1982 wurde die gesetzliche Verpflichtung, nach der Scheidung ausnahmslos einem Elternteil das Sorgerecht zu übertragen, für verfassungswidrig erklärt. Mit der zum 01.07.1998 in Kraft getretenen Kindschaftsrechtsreform ist diesem Verfassungsauftrag dahingehend Rechnung getragen worden, dass der Fortbestand der gemeinsamen elterlichen Sorge und damit der elterlichen Verantwortung auch nach der Trennung (und damit auch nach der Scheidung) der Eltern als Regelfall angesehen wird, von dem in Ausnahmefällen abgewichen werden kann.

Mit der Institutionalisierung der fortbestehenden gemeinsamen elterlichen Sorge ist ein grundlegender Konfliktgegenstand (nicht nur Streitgegenstand) erheblich entschärft worden. Als eine der Folgen kann beobachtet werden, dass sich elterlicher Streit zunehmend auf den Bereich des Umgangs mit den Kindern verlagert.

B)

Ungeachtet der mit der Kindschaftsrechtsreform auf den Konsens der Eltern abzielenden Regelungen ist der überwiegende Teil der anzuwendenden Normen – insbesondere der Verfahrensnormen – weiterhin auf ein streitiges Verfahren zugeschnitten, das im Falle einer gerichtlichen Entscheidung mit den Positionen obsiegen oder Niederlage abschließt.

Gesetzliche Grundlagen, die die Durchführung einer vernetzten einvernehmlichen Konfliktlösung vorschreiben, anbieten oder empfehlen, gibt es nicht. Es gibt indessen auch keine, die sie ausschließen.

1.

Vorschriften, die die Beteiligung weiterer Professionen/Personen ansprechen, sind beispielsweise

- a) § 50 SGB VIII (KJHG – Mitwirkung des Jugendamtes am gerichtlichen Verfahren)
- b) § 1684 IV BGB („Mitwirkungsbereiter Dritter“ – begleiteter Umgang)
- c) § 17 SGB VIII (KJHG – Beratung)

2.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe von **Rahmenbedingungen**, die den Inhalt und Umfang der Kooperation oder gar Vernetzung der beteiligten Professionen festschreiben, wie z.B.

- a) Verschwiegenheitspflicht
- b) Rechtsberatungsmissbrauch
- c) Kompetenzabgrenzungen/Zuständigkeiten
- d) Dienstrecht – Arbeitszeitregelung
- e) Vergütungsregelungen
- f) Ausbildungs- und Fortbildungsinhalte der beteiligten Berufe

C)

Im Hinblick auf die mittlerweile feststehende Effizienz einer vernetzten Kooperation der beteiligten Professionen erscheint es notwendig, entsprechende Rahmenbedingungen zu normieren, um diese – jedenfalls in Deutschland – neue Form der Zusammenarbeit zu standardisieren. Diese Notwendigkeit vernetzten Arbeitens sowie ihre Grundlagen werden sich indessen nur als Angebot und nicht als Verpflichtung formulieren lassen, da – mit Ausnahme der öffentlichen Jugendhilfe – die unterschiedliche Autonomie der beteiligten Professionen und Institutionen (Unabhängigkeit der Gerichte und auch der Anwälte, Unternehmensautonomie der freien Träger der Beratung usw.) nur eine Kooperation auf freiwilliger Basis zulässt. Gleichwohl fördert das Vorhalten eines normierten Angebots die Motivation zur Mitwirkung in derartigen Arbeitsformen. So könnte beispielhaft für die den unterschiedlichen Professionen zuzuordnenden Normen für die Anwaltschaft daran gedacht werden, die Fachanwaltsordnung (FAO) dahingehend zu ergänzen, dass Vergabe und Erhalt der Bezeichnung „Fachanwalt/Fachanwältin für Familienrecht“ unter anderem von der nachgewiesenen Mitwirkung an einer entsprechenden Kooperative abhängig gemacht werden.

II. Ziel

Abstrakt:

Im Interesse des Kindeswohls den elterlichen Konflikt zu schlichten und eine konsensuale Lösung zu erreichen.

Konkret:

Die Eltern – und sei es nur wegen der elementarsten Belange der Kinder – wieder miteinander ins Gespräch zu bringen, um damit die Grundlage zur Übernahme gemeinsamer Elternverantwortung zu schaffen.

Handlungsschritte	Beispiel Arbeitskreis Trennung-Scheidung Cochem-Zell
<p>Bestandsaufnahme Aufgabe: Angebot von Beratung bei Trennung und Scheidung durch die Jugendhilfe.</p>	<p>Frühe kooperative Beratungsansätze in einem Arbeitskreis "Arme Leute", der später in eine Schuldnerberatung mündet.</p> <p>Der Gesetzgeber hat im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform dem Umgangsrecht eine besondere Bedeutung beigemessen. Kinder haben das Recht, Kontakt zu beiden Elternteilen zu haben. Eltern haben die Pflicht, den Umgang des Kindes mit beiden Eltern zu fördern. Insbesondere hat der Elternteil, bei dem das Kind nach Trennung/Scheidung lebt, dafür zu sorgen, dass der Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil zugelassen und gepflegt wird. Die Neugestaltung der Elternverantwortung ist demnach die zentrale Aufgabe nach Trennung und Scheidung.</p> <p>Autonomie und Eigenverantwortung von Eltern haben bei der gemeinsamen Verantwortung für Kinder Vorrang vor staatlicher Intervention. Ist außergerichtlich Einvernehmlichkeit nicht zu erreichen und streiten Eltern weiter unversöhnlich um ihr Kind, empfiehlt das Familiengericht, die Elternverantwortung mit Unterstützung der Beratungsstelle / des Jugendamtes zu regeln oder es ordnet "Begleiteten Umgang" an. In der täglichen Arbeit hat es sich gezeigt, dass es für die angestrebten Schlichtung förderlich ist, wenn eine neutrale Stelle eingeschaltet wird.</p>
<p>Abklärung von Vernetzungsmöglichkeiten und Kooperationsbereitschaft. Welche Institution bietet Trennungs- und Scheidungsberatung als originäre Aufgabe an?</p>	<p>Erste Kontakte zwischen Jugendamt und Lebensberatung mit dem Thema "Wie kann im Kreis Trennungs- und Scheidungsberatung sichergestellt werden?"</p>

<p>Welche Professionen sind mit Trennung und Scheidung befasst?</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Jugendhilfe 2. Jugendhilfe und Familiengericht 3. Familiengericht, Anwälte und Gutachter 	<p>Jugendamt und Lebensberatungsstelle des Bistums Trier</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erstes Treffen von Lebensberatungsstelle und Jugendamt mit einer Grundsatzentscheidung zu arbeitsteiliger und partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Jugendamt und Lebensberatungsstelle kooperieren in dem Wissen, dass die Stellenpläne eine Erweiterung bei veränderter und erweiterter Aufgabenstellung nicht erwarten lassen. 2. Lebensberatung und Jugendamt treten an das Familiengericht mit Kooperationsbedürfnis heran und erwarten Kontaktnahme mit Anwaltschaft und forensischen Sachverständigen.
<p>Entwicklung einer Organisationsstruktur</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diskussion einer Struktur • Abgrenzung zu Vereinsstruktur • Einladung • Festlegung der Termin- und Raumplanung • Protokolle • Schweigepflicht 	<p>In den ersten Sitzungen wurde die Absprache getroffen, dass die Einladung zu den Treffen zukünftig vom KJA verschickt wird. Weiterhin wurde verabredet, keinen Vorsitzenden und andere vereinsähnliche Funktionen zu wählen. Die Gesprächsführung unterliegt jeweils einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin der die Sitzung ausrichtenden Institution. Treffen finden turnusmäßig bei einer der beteiligten Professionen statt. Sitzungsbeginn ist 18:00 Uhr um auch der Anwaltschaft eine Teilnahme zu ermöglichen. Mit der Einladung zur nächsten Sitzung wird das Protokoll der vorherigen (per E-Mail) versandt.</p> <p>Die Arbeitsgrundlagen Vertraulichkeit und Schweigepflicht gegenüber Ratsuchenden wurden sichergestellt. Die Regelungen beachten und fördern, trotz der notwendigen Kooperation der beteiligten Stellen, die Autonomie der Eltern. Eine Klärung der Form und des Inhalts war deshalb unabdingbar.</p> <p>Der Informationsweg zwischen Beratungsstelle / Jugendamt und Verfahrensbeteiligten lässt sich nach vier Informationsebenen qualitativ unterscheiden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitteilungen über den Stand der Beratung sind Informationen über vereinbarte Termine, stattgefundenene und beendete Maßnahmen. 2. Mitteilungen über erarbeitete bzw. erzielte Übereinkünfte halten in kurzer schriftlicher Form die Vereinbarungen fest, die verbindlich erzielt wurden.

	<p>3. Informationen zu den betroffenen Kindern sind Informationen zum Entwicklungsstand der Kinder, deren Befindlichkeit, Ängste, Nöte oder Wünsche und Hoffnungen. Ausdrücklich nicht gemeint sind Informationen darüber, wie Vater oder Mutter sich gegenüber den Kindern verhalten.</p> <p>4. Informationen zu den Eltern und deren Verhalten Gemeint sind hier Informationen über die Eltern und deren Verhalten, die, da sie in der Regel an ihrer Bedeutung für das Wohlergehen der Kinder gemessen werden, häufig gewollt oder ungewollt bewertenden Charakter bekommen.</p> <p><i>Informationsebene 1</i> ist Vorbedingung zur Zusammenarbeit mit Familien. Diese setzt voraus, dass z.b. das Familiengericht informiert ist.</p> <p>Für die <i>Informationsebenen 2, 3 und 4</i> gilt, dass nur mit ausdrücklicher Zustimmung in Schriftform Informationen an andere Institutionen weitergegeben werden können.</p> <p>Die jeweilige Informationsebene zwischen den tangierten Institutionen wird je nach Auftragslage (die nicht allein von der Familie bestimmt wird) bei Beginn der Arbeit mit den Eltern und für alle anderen Beteiligten geklärt.</p>
<p>Identitätsfindung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gleichwertigkeit der Professionen • Freiwillige Selbstverpflichtung auf ein gemeinsames Arbeitsbündnis 	<p>Die Autonomie der jeweils handelnden Profession wird in ihrer formellen, zeitlichen und inhaltlichen Ausgestaltung von den anderen Kooperationspartnern respektiert.</p> <p>Die zunehmende Erkenntnis, dass durch gerichtliche Entscheidungen Konflikte geregelt, aber selten gelöst werden, macht im Interesse des Kindeswohls als Maßstab für das Aufgabenverständnis aller beteiligten Professionen deren stärkere interdisziplinäre Vernetzung notwendig. Grundlage einer solchen Verzahnung von Angeboten der Jugendhilfe und des gerichtlichen Verfahrens ist die gleichberechtigte Zusammenarbeit der beteiligten Institutionen bzw. Professionen.</p> <p>Ziel dieser Kooperation ist es, möglichst frühzeitig Konfliktlösungen zu erarbeiten. Damit werden gerichtliche Verfahren reduziert. Ist ein gerichtliches Verfahren unvermeidbar, wird die Kooperation mit dem Ziel einer von den Eltern gemeinsam</p>

	Neugestaltung der Elternverantwortung nach Trennung / Scheidung entwickelt.
<p>Dynamische Umsetzung und Fortschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kritische Betrachtung und Wertung der jeweils eigenen Arbeitsweise durch die anderen Professionen • Weiterentwicklung der Arbeitsweise durch <ul style="list-style-type: none"> ○ Rückmeldung Betroffener ○ Erschließen neuer Informationsmöglichkeiten ○ Optimierung der jeweiligen fachlichen Methodik ○ Bewusstseinsänderung in der Öffentlichkeit ○ Kritische Kooperation und Reflexion (im Arbeitskreis) <p>Konsequenzen und Perspektiven</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzerweiterung • Neue Fachlichkeit • Prävention von Konflikten • Förderung von Konfliktlösungsfähigkeit 	Siehe linke Spalte

Wir haben die Schritte auf dem Weg der Entwicklung eines **Arbeitsmodells der wechselseitig akzeptierten Kompetenzüberschreitung** zwischen den im Trennungs- und Scheidungsgeschehen beteiligten Professionen beschrieben.

Wir haben zur Charakterisierung dieses Arbeitsmodells den Grundgedanken aus der Ganzheitspsychologie „**Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile**“ gewählt.

Die hier verwendeten Begrifflichkeiten mögen Diskussionsbedarf, Affinitäten und Sympathien aber auch Ablehnung und Antipathien hervorrufen.

Die zentralen Merkmale des Arbeitsmodells, die seinen Erfolg begründen, seien hier zusammenfassend erläutert:

- Es handelt sich nicht um ein statisches Modell, sondern um ein dynamisches Prozessmodell, das durch das Zusammenwirken der Professionen erarbeitet worden ist.
- Es ist ein Modell, das offen nach innen und nach außen ist, d.h. auf Veränderungen und Anregungen flexibel reagiert.
- Es ist ein Modell, das Definitionen neuer fachlicher Ziele zulässt.
- Es ist ein Modell, das ganz wesentlich auf der Fähigkeit der Vertreter der einzelnen Professionen beruht, Kritik zu üben und Kritik anzunehmen.
- Es ist ein Modell, das einen hohen Anspruch an die persönliche und fachliche Veränderungsbeurteilung der Mitwirkenden stellt.
- Es ist ein Modell, dass das Vordringen in die Kompetenzbereiche der jeweils anderen Profession zulässt und erforderlich macht.

Hierdurch entsteht das Besondere:

Die Zusammenarbeit der Professionen ist nicht additiv, sondern multiplikativ. Die sich so entwickelnde Eigendynamik des Arbeitsmodells mündet in eine eigene Fachlichkeit, die eine ganzheitliche Fallbehandlung im Trennungs- und Scheidungsgeschehen ermöglicht. In der Trennungs- und Scheidungspraxis stehen oft die jeweils einzelnen spezifischen professionellen Sichtweisen im Vordergrund. Diese widersprechen sich bekanntermaßen nur zu oft und erzeugen sowohl Reibungs- als auch Zeitverluste bei den Professionen und vor allem bei den Betroffenen. Die **ganzheitliche, interprofessionell stimmige Perspektive mit ihrer eigenen neuen Fachlichkeit** bestimmt nun den Verlauf des Trennungs- und Scheidungsgeschehens. Mit diesem Arbeitsmodell werden die von Trennung und Scheidung Betroffenen in ihrer Konfliktbewältigungsfähigkeit unterstützt. Vater und Mutter werden hinsichtlich ihres elterlichen Verantwortungsbewusstseins und ihrer elterlichen Pflichten gefordert. Verantwortung kann nicht an die Professionen delegiert werden. Insofern sind Elemente der Mediation in das "Cochemer Modell" aufgenommen, indem sich das multiprofessionelle Team als Moderator des Trennungs- und Scheidungsgeschehens versteht mit dem Ziel, die Elternverantwortung zu stärken und neu zu organisieren, um sich dann zurückzunehmen.

Damit wirken wir auch präventiv: Konfliktpotentiale, die oft durch Missverständnisse, Kompetenzgerangel u.ä. zwischen den Professionen entstehen und den Trennungs- und Scheidungskonflikt aufheizen, können nicht auftreten. Somit werden Störungen in der psychischen Befindlichkeit sowohl bei den Eltern als auch bei den Kindern weitestgehend vermieden.

Folglich stellt das "Cochemer Modell" einen Beitrag zur Förderung der seelischen Gesundheit der von Trennung und Scheidung betroffenen Eltern und Kinder dar.

Grundsätzlich sind diese Handlungsschritte als ein sich entwickelnder Prozess zu verstehen. Das bedeutet aber auch, dass diese Entwicklung „Schritt für Schritt“ vollzogen werden muss. Unserer Erfahrung nach ist eine gruppenspezifische, -pädagogisch orientierte Sichtweise zwingend notwendig, damit die nötigen Prozesse in Gang gesetzt werden können.

Das bedeutet aber auch, dass diese Entwicklung dauerhaft fortschreitet und die jeweiligen Akteure ihr Handeln praktisch „ohne Ende“ an die jeweilige Konstellation anpassen müssen.